

Verstoß gegen die Schifffahrtsweltfreiheit zu kennzeichnen. Daß „boozing“ auch nicht gegen Kriegsschiffe fremder Flaggen zulässig ist, versteht sich ein.³⁷ Das Recht auf Annäherung (right of approach) rechtfertigt kein „boozing“. Kriegsschiffe dürfen nach Völkergewohnheitsrecht, das im Art. 22 (1) der Hochsee-Konvention fixiert wurde, ein Handelsschiff zum Zeigen seiner Flagge nur auffordern, wenn ein vernünftiger Grund zur Annahme besteht, daß das Schiff Piraterie oder Sklavenhandel betreibt oder seine Flagge nicht zeigt bzw. eine fremde Flagge führt, in Wirklichkeit aber dieselbe Flagge besitzt wie das Kriegsschiff. Die Annäherung ist ferner aufgrund besonderer internationaler Verträge zulässig, z. B. gemäß Art. 10 des Seekabel Vertrages von 1884³⁸. Da beim Passieren eines Kriegsschiffes durchweg die Flagge gezeigt und höflichkeitshalber gedippt wird, entfällt in aller Regel für Kriegsschiffe die Annäherung, um die Nationalität eines Schiffes festzustellen. Wenn die Piraterie eine Verletzung der völkerrechtlich geschützten Schifffahrtsweltfreiheit und einen rechtswidrigen Eingriff in den Hoheitsbereich des Flaggenstaates darstellt, dann ist das „boozing“ auch nichts anderes als Piraterie. Auf derselben Ebene liegen dann auch die vom Tsching-Kai-schek-Regime verübten Schiffsaufbringungen 1952/54, die von Frankreich durchgeführten Schiffskontrollen während seines Algerien-Krieges 1959/61 sowie die von den USA 1962 verhängte Seeblockade gegen das sozialistische Kuba³⁹; letztere wurde, weil man sich ihrer Rechtswidrigkeit bewußt war, verschämt „See-Quarantäne“ genannt. Soweit die „Quarantäne“ damit zu rechtfertigen versucht wurde, daß angeblich zwischen den USA und der Sowjetunion ein status mixtus, ein Schwebezustand und Mittelding zwischen Frieden und Krieg, besteht, sollte man sich an das Wort Hugo Grotius' erinnern: Inter bellum et pacem nihil est medium (Zwischen Krieg und Frieden gibt es kein Mittelding)!

„Piraten“-Sender

Seit einigen Jahren machen von Zeit zu Zeit sogenannte Piraten-Sender von sich reden; das sind in Küstennähe, aber außerhalb der Territorialgewässer Schwimmende Rundfunkstationen, die gegen bedeutend niedrigere Gebühren, als sie die staatlich lizenzierten Rundfunkgesellschaften der Küstenstaaten erheben, Reklamesendungen, gemischt mit gefälliger Musik, ausstrahlen und viel Anklang damit bei den Hausfrauen finden.⁴⁰ Das staatliche Einschreiten gegen die Konkurrenz war gelegentlich dadurch erschwert, daß die Stationen die Flagge eines Staates führten, der nicht der Internationalen Fernmelde-Union (ITU) angeschlossen war und somit nicht dem Verbot von Rundfunksendungen durch „Schiffe, Flugzeuge oder andere schwimmende oder fliegende Objekte außerhalb nationaler Territorien“ gemäß Art. 7 Abs. 1 (1) der ITU-Funkvorschriften von 1959 unterlag.

Durch das im Rahmen des Europarates abgeschlossene Abkommen über die Verhinderung von Rundfunksendungen durch Stationen außerhalb nationa-

37 vgl. A. L. Kolodkin, „Piraterie und Völkerrecht“, Meshdunarodnaja shisn, 1967, Nr. 10, S. 75. Zur Belästigung sowjetischer Kriegs- und Handelsschiffe z. B. im Mittelmeer vgl. Krassnaja Swesda vom 28. 12. 1967.

38 Vgl. C. J. Colombos, Internationales Seerecht, München/(West-)Berlin 1963, S. 257 ff.

39 Vgl. A. L. Kolodkin, „Die Seeblockade und das moderne Völkerrecht“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1963, Nr. 4, S. 92; Resümee in: Staat und Recht, 1963, S. 1566. Von den NATO-Verbündeten der USA sprachen sich Großbritannien, Kanada und Norwegen gegen die „Quarantäne“ aus.

40 vgl. H. Krämer*, „Zur Rechtsstellung von Rundfunksendern auf See“, Jahrbuch für Internationales Recht, 1962, S. 206; Neue Zeit, 1964, Nr. 37, S. 27; N. M. Hunnings,